

Merkblatt zur Arbeitszeit von Beschäftigten mit Behinderungen im Schuldienst

Die folgenden Ausführungen sollen zur Klarheit in den Schulen und damit zu höherer Arbeitszufriedenheit beitragen. Wesentliche Rechtsgrundlagen sind das SGB IX und die Inklusionsvereinbarung (IV) im Bereich des SMK vom 27.06.2025 (Ministerialblatt des SMK Nr.7/2025 vom 07.08.2025).

Konkret ergeben sich daraus folgende Regelungen:

1. Jeder Beschäftigte hat einen Rechtsanspruch auf einen Einsatz in Höhe seiner arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit (bei Lehrkräften: Regelstundenmaß).
2. Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Beschäftigte werden auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freigestellt (§ 207 SGB IX i. V. m. § 151 SGB IX, Nr. 3.5 IV). Dieses Verlangen soll im jährlichen Inklusionsgespräch mit der Schulleitung angezeigt und im schriftlichen Gesprächsvermerk dokumentiert werden (Nr. 3.1 und Nr. 3.5 IV). Unabhängig davon kann die Freistellung von Mehrarbeit zu jedem Zeitpunkt verlangt werden (Nr. 3.5 IV).
3. Bei den schwerbehinderten bzw. gleichgestellten Lehrkräften ist ein Vertretungsstundeneinsatz über das vereinbarte Wochenstundenmaß hinaus nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Beschäftigten möglich (§ 207 SGB IX und Nr. 3.5 IV).
4. Leisten schwerbehinderte bzw. diesen gleichgestellte Lehrkräfte Mehrarbeit im Einvernehmen, so unterliegt die Abrechnung den für alle Lehrkräfte geltenden Bestimmungen.
5. Gemäß Nr. 3.1 Inklusionsvereinbarung sind die individuellen gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Beschäftigten mit Behinderungen bestmöglich bei der Arbeitsorganisation zu berücksichtigen. Dies kann beispielsweise durch Absprachen zu Arbeitsbeginn/-ende und zur Stundenplangestaltung erfolgen (ausführlich in Nr. 3.2 IV). Zur Beachtung: Diesen Anspruch können auch Beschäftigte mit einem GdB 20 oder mit einem GdB 30/40 ohne Gleichstellung geltend machen.
6. Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Beschäftigte haben einen Rechtsanspruch auf Teilzeit (§ 164 Abs. 5 SGB IX i. V. m. § 151 SGB IX). Für alle Beschäftigten mit Behinderung gilt, dass bestehende Regelungen zur Teilzeit stets wohlwollend anzuwenden sind und bei Einzelfallentscheidungen eine besondere Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse dieser Beschäftigten erfolgen soll (Nr. 3.4 IV).
7. Die Teilnahme an der Jahresversammlung der schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten (§ 178 Abs. 6 SGB IX i. V. m. § 151 SGB IX) ist dem Schulleiter rechtzeitig vorher anzugeben; wie bei der Teilnahme an Personalversammlungen der Schule erfolgt eine bezahlte Freistellung.
8. Eine Teilnahme von Beschäftigten mit GdB 20 bzw. mit GdB 30/40 ohne Gleichstellung an einer Versammlung gemäß § 178 Abs. 6 SGB IX ist im Regelfall nicht möglich, da es sich um nichtöffentliche Versammlungen handelt. Sollte eine Schwerbehindertenvertretung in derartigen Versammlungen einen öffentlichen Teil planen, können daran auch Beschäftigte ohne Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung teilnehmen. Ein Anspruch auf Freistellung besteht dabei allerdings nicht.

Januar 2026

Michael Wagner
Hauptvertrauensperson